

Niederschrift

über die

86. Sitzung

des

GEMEINDERATES

am Montag, 14. Mai 2018

im Sitzungssaal des Rathauses in Inzell

Sämtliche 17 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Hans Egger
Schriftführer: Walter Neudecker

Anwesend waren: 2. Bürgermeister Richard Hütter
3. Bürgermeister Michael Lorenz
Doppler Claudia
Egger Julia
Gromoll Annelie
Holzner Peter
Hochreiter Robert
Kötzing Michael
Maier Markus
Mailhammer Christian
Rieder Josef
Schneider Annette
Spannring Peter
Steinbacher Stefan

Entschuldigt abwesend waren: Hess Wilfried

Die Sitzungseinladung erfolgte ordnungsgemäß und rechtzeitig.
Die Tagesordnung wurde an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

=====

1151 16 : 0

Beitritt (Mitgliedschaft) zum Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Der Gemeinderat wurde am 20.03.2018 vom Geschäftsführer Herrn Wallner über die Aufgaben und Möglichkeiten des Zweckverbandes informiert. Die Präsentation wurde über das Intranet verteilt.

Vom Gemeinderat wurde nochmals betont, dass die Verkehrssicherheit an erster Stelle steht und nicht die Einnahmenbeschaffung. Vor allem die verkehrslenkenden Maßnahmen, wie Tempo 30er Zonen und Park- bzw. Halteverbote können dadurch überwacht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzell beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Verbandssatzung (VS) vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2017, den Beitritt der Gemeinde Inzell zum Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ (Mitgliedschaft).

Die den Gemeinden durch § 88 Abs. 3 ZustV grundsätzlich übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG werden dabei auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VS im nachfolgend genannten Umfang auf den Zweckverband übertragen (Aufgabenübertragung):

- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe a** (ruhender Verkehr)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben a und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe b** (zulässige Geschwindigkeit)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben b und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe c** (Sonderverkehrszeichen)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben c und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

1152 13 : 3

Bauvoranfrage

FINr. 263/3, Gemarkung Inzell

Die Antragsteller möchte mittels Vorbescheid geklärt haben, ob die Erschließung für das Grundstück ausreichend ist und die Bebauung verwirklicht werden kann.

Planungsrechtliche Situation:

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Ortsatzung „Kranawitt“.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über einen öffentlichen Weg (FINr. 237). Dieser hat eine Breite von ca. 2.40 Meter.

Die Stellplätze für das Grundstück werden außerhalb des Baugrundstückes errichtet.

Vom Kreisbaumeister wurde angeregt den Antrag in einer Voranfrage zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Bauvoranfrage wird hergestellt.

1153 16 : 0

Antrag auf Baugenehmigung

Errichtung eines Reihen-Carports am Apartment Wohnhaus auf Flur-Nr. 737/6, Kreuzfeldstr. 2, Inzell

Beschreibung des Vorhabens:

Bereits im Jahr 2013 hat der Antragsteller einen Bauantrag gestellt, der aber nach Rücksprache mit Kreisbaumeister Seeholzer nicht mehr umgesetzt wurde.

Im Januar 2018 wurde ein Vorbescheid beantragt der in der Sitzung vom 05.02.2018 positiv entschieden wurde. Dabei wurden 7-8 Fahrzeuge und eine Fläche von ca. 110 m² beantragt.

Nach Rücksprache mit dem Kreisbaumeister Herrn Seeholzer beantragt der Bauherr nun für die bestehenden Parkflächen die Errichtung eines Reihen-Carports für 6 Fahrzeuge mit einer überdachten Fläche von 16,5 x 5,0 m = 82,5 m² und einer Traufhöhe von 2,50 m entlang der Grundstücksgrenze (in einem Abstand von 68 cm) zur best. Stützmauer an der Adlgasser Straße.

Die versiegelte Fläche und damit die GR bleibt wegen den bestehenden Stellplätze unverändert.

Planungsrechtliche Situation:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die baurechtliche Behandlung erfolgt nach §34 BauGB und unterliegt dem Einfügegebot in die umgebende Bebauung nach Art und Maß der baulichen Nutzung.

Diese Vorgaben werden vom geplanten Bauvorhaben eingehalten. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Erschließung:

Die Erschließung ist vorhanden.

Nachbarliche Einwände:

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beurteilung/Auflagen/Bedingungen:

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist auf dem Grundstück zu versickern.

Von den Carport-Dachflächen darf kein Schnee auf die öffentlichen Flächen abrutschen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird hergestellt.

1154 16 : 0

Bauantrag

Bauvorhaben auf Flur-Nr. 1655/87 Gemarkung Inzell, Falkenseeweg 2

Beschreibung des Vorhabens:

Der Bauherr plant den Neubau einer Doppelgarage.

Aufgrund der beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan ist das Freistellungsverfahren nicht möglich.

Das Wohnhaus wurde 2017 in einem Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt.

Planungsrechtliche Situation:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gschwall Nord“.

Der Bauherr beantragt folgende Befreiungen vom Bebauungsplan:

Ziff. 8 Dächer: Dachüberstand, entlang der Grundstücksgrenze kann kein Dachüberstand ausgeführt werden, da dieser auf dem Nachbargrundstück liegen würde.

Ziff. 9 zusammengebaute Garagen: verschiedene Dachformen und Oberflächen, keine profilgleiche Errichtung.

Ziff. 10 Fläche vor Garage: lediglich 2,0 m anstatt 5,0 m.

Für eine Befreiung gilt § 31 Abs. 2 BauGB. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Die Grundzüge des Bebauungsplanes dürfen nicht verändert werden, Nachbarn dürfen nicht betroffen sein, und das Vorhaben muss städtebaulich vertretbar sein.

Der Nachbar, der zugleich Entwurfsverfasser ist, stimmt der Abweichung mit Unterschrift zu.

Da der nordwestliche Nachbar dessen Carport mit einem Flachdach (im Freisteller) errichtet hat und der Bauherr ein Satteldach gem. Bebauungsplan wünscht, ist eine profilgleiche Errichtung nicht möglich.

Eine Reduktion der Fläche vor der Garage von 5,0 auf 2,0 m ist wegen des Einbaues von elektr. betriebene Garagentore unproblematisch. Dies wurde auch mit LRA TS, Herrn Israel abgestimmt.

Nachbarliche Einwände:

Nachbarliche Einwände sind der Gemeinde nicht bekannt.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinweis für die Bauaufsichtsbehörde:

Auf dem Nachbargrundstück FINr. 1655/86 wurde ein Flachdachcarport errichtet. Wir bitten um Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Wir gehen davon aus, dass dieser Carport mit einem Satteldach versehen werden muss, um die Profilgleichheit mit der beantragten Bebauung zu erreichen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird nicht hergestellt.

Da bei einer Baugenehmigung wie beantragt eine profilgleiche Errichtung mit der Nachbarbebauung nicht mehr durchgeführt werden kann.

1155 16 : 0

Antrag auf Vorbescheid

Bauvoranfrage auf Flur-Nr. 306 und 307/1 Gemarkung Inzell, Falkensteinweg

Beschreibung des Vorhabens:

Der Bauherr plant den Neubau von Wohnhäuser in einer Landwirtschaftsfläche.

Fragestellung im Vorbescheid:

„Uns ist bekannt, dass es sich um eine Landwirtschaftsfläche am Rande einer Bebauung handelt (möglicherweise noch § 34 BauNVO) ?. Wir bitten um Hinweis, ob und unter welchen Voraussetzungen es zu einer Bebauung kommen kann“.

Planungsrechtliche Situation:

Die Grundstücke 306 und 307/1 liegen gem. aktuellem Flächennutzungsplan im Außenbereich.

Nördlich der Bichlstraße befindet sich das Baugebiet Hausmann als WA.

Zwischen dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück 306 liegt das unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstück 306/1.

Eine Bebauung nach § 34 BauGB ist daher nicht möglich.

Nachbarliche Einwände:

Im Vorbescheid nicht relevant

Beschluss:

Ein weiteres Baugebiet ist derzeit in Inzell nicht erwünscht und auf dem Grundstück FINr. 306 und 307/1 städtebaulich nicht vertretbar.

1156 16 : 0

Aufstellung des Bebauungsplanes „Sulzbach II“, Inzell;**Behandlung der während der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen:****I. Bürgerbeteiligung**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sulzbach II“ wurde vom 19.03.2018 bis 20.04.2018 durchgeführt. Die Durchführung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Inzell vom 09.03.2018, Nr. 9 öffentlich bekannt gemacht. In der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass es jedermann möglich ist, in den Plan Einsicht zu nehmen und hierüber unterrichtet zu werden.

Auch auf die Erteilung von Auskünften über die Zwecke und Ziele der Planungen sowie über die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung wurde verwiesen.

Es haben sich keine Bürger geäußert.

II. Frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 09.04.2018 wurden die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange aufgefordert zur Planung Stellung zu nehmen und deren Belange mitzuteilen.

Folgende Fachbehörden haben in Ihrem Schreiben bekanntgegeben, keine Einwendungen zu haben oder sich zur Planung nicht zu äußern:

Untere Immissionsschutzbehörde (SG 4.41-T), Schreiben vom 12.04.2018
 Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 12.04.2018
 Gemeinde Ruhpolding, Schreiben vom 20.04.2018
 Gesundheitsamt Traunstein, Schreiben vom 12.04.2018
 AELF Traunstein, Schreiben vom 11.04.2018
 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Schreiben vom 13.04.2018
 Staatliches Bauamt Traunstein, Schreiben vom 16.04.2018
 Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine, Erden e.V., Schreiben vom 12.04.2018
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Schreiben vom 13.04.2018
 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein, Schreiben vom 09.04.2018
 Stromversorgung Inzell eG, Schreiben vom 10.04.2018

1. Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 10.04.2018

Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Zweifamilienhauses am westlichen Ortsrand von Sulzbach, südwestlich der Straße „Fischerfeld“, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1248/6 der Gemarkung Inzell, geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanerweiterung hat eine Größe von ca. 800 m² und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Bewertung

Die 3. Erweiterung des Bebauungsplanes „Sulzbach II“ steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Südlich des Erweiterungsbereiches befindet sich eine genehmigte Kiesabbaufäche (Sulzbacher Feld-West). Diese sowie angrenzende Flächen sind im Regionalplan Südostoberbayern auch als Vorranggebiet für Kies und Sand VR 508K1 (vgl. RP 18 B V 6.2.1 Z) ausgewiesen. Infolgedessen ist mit Lärmbelastigungen für die Anwohner zu rechnen. Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung der Planung mit der unteren Immissionsschutzbehörde (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7, RP 18 B V 6.3.3 G).

Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die 3. Erweiterung des Bebauungsplanes den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Es wird auf eventuelle Lärmbelastigungen durch angrenzende Kiesabbauf Flächen (Sulzbacher Feld-West) hingewiesen und um eine Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde gebeten.

Dies ist bereits erfolgt mit der Aufforderung zur Stellungnahme seitens der unteren Immissionsschutzbehörde. Planänderungen sind nicht veranlasst.

2. Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 23.04.2018

Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Sofern die Garage als eingeschossiges Nebengebäude auszubilden ist, sollte eine Differenzierung zwischen Baugrenze und Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen mit konkreter Zweckbestimmung Garage (Ga) erfolgen. Der rechtskräftige Bebauungsplan beinhaltet diesbezüglich eine andere Form der Festsetzung, die aber nicht fortgeführt werden sollte, sofern die Garage nach o.g. Maßgaben geplant ist. Die Höhenlage des Gebäudes ist zu definieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht ebenem Gelände das Baufenster enger gefasst werden sollte.

Hinweis: 2. Legendepunkt „Geltungsbereich“

Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich Einverständnis zur B-Plan-Erweiterung besteht.

Die Planerin hat in einem Besprechungstermin mit Frau Schindhelm am 04.05.2018 folgende Punkte geklärt:

Der Hinweis seitens Frau Schindhelm, dass die Garage, falls als eingeschossiges Nebengebäude ausgebildet, die Umgrenzung der Fläche als Nebenanlage mit Zweckbestimmung konkretisiert werden sollten, ist hinfällig, da die Garage mit einer 2. Wohneinheit überbaut werden kann. Es wird ein textlicher Hinweis aufgenommen, dass eine erdgeschossige Garage im Anbau zu integrieren ist.

Die Höhenlage des Gebäudes ist zu definieren. Diese wird im B-Plan festgesetzt.

Das Baufenster sollte enger gefasst werden. Dies wird im B-Plan umgesetzt.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 09.04.2018

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe u. a. Abschnitt 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es erfolgte der Hinweis auf Telekommunikationslinien der Telekom, die bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen sind. Außerdem ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten und wird in den textlichen Hinweisen aufgenommen.

4. Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Schreiben vom 20.04.2018

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Die vorgesehene 3. Erweiterung des Bebauungsplanes „Sulzbach II“ beinhaltet die Einbeziehung des Grundstückes Fl.-Nr. 1248/6 in den bisherigen rechtsgültigen Geltungsbereich des Baugebietes. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Zweifamilienhauses geschaffen werden.

Mit dem Planentwurf zur Erweiterung des Bebauungsplanes wurden keine textlichen Festsetzungen vorgelegt.

Bei Anwendung der textlichen Festsetzungen zur Erschließung aus dem bestehenden Bebauungsplan und bei Berücksichtigung der Vorgaben aus den bisherigen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein zum Bauleitverfahren „Sulzbach II“ ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu dem geplanten Vorhaben der Gemeinde keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

Wir bitten jedoch, noch folgende Informationen und Empfehlungen zu beachten bzw. im Änderungsentwurf zum o. g. Bebauungsplan zu berücksichtigen:

- Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionen auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper oder Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

- Abwasserentsorgung

Hinweis zu Regenwassernutzung:

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen.

Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Einwände und Bedenken. Planänderungen sind nicht veranlasst.

**5. Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde,
Schreiben vom 20.03.2018**

Die uns übersandten Unterlagen enthielten keine Inhalte zu Natur und Landschaft, eine detaillierte Stellungnahme ist von unserer Seite daher nicht möglich.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Zur Beurteilung der Schwere des Eingriffs fehlen die entsprechenden Planaussagen. Zu den notwendigen Planinhalten gehören Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft, Prüfung und Bewertung des Eingriffs mit ggf. Festlegungen von Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder Ersatz. Zur Erfassung von Natur und Landschaft gehört auch die Nennung und kurze Beschreibung des Vegetationsbestands.

Diese naturschutzrechtlichen Ausarbeitungen sind Voraussetzung für die bauleitplanerische Abwägung durch die Gemeinde.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, durch das Verfahren nach §13 b BauGB ist kein Umweltbericht und keine Eingriffsregelung anzuwenden.

**6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München,
Schreiben vom 20.03.2018**

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis auf die Meldepflicht der eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler wird berücksichtigt und wird in den textlichen Hinweisen aufgenommen.

III. Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt die oben genannten Abwägungen.
Das Bebauungsplanverfahren wird nach §13b BauGB weitergeführt.
Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden sind durchzuführen.

1157 15 : 1

Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Alpakazucht“, Inzell;**Behandlung der während der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen:****I. Bürgerbeteiligung**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Alpakazucht“ wurde vom 03.04.2018 bis 04.05.2018 durchgeführt. Die Durchführung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Inzell vom 23.03.2018, Nr. 12 öffentlich bekannt gemacht. In der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass es jedermann möglich ist, in den Plan Einsicht zu nehmen und hierüber unterrichtet zu werden.

Auch auf die Erteilung von Auskünften über die Zwecke und Ziele der Planungen sowie über die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung wurde verwiesen.

Es haben sich keine Bürger geäußert.

II. Frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 09.04.2018 wurden die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange aufgefordert zur Planung Stellung zu nehmen und deren Belange mitzuteilen.

Folgende Fachbehörden haben in Ihrem Schreiben bekanntgegeben, dass die keine Einwendungen haben oder sich zur Planung nicht zu äußern:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein, Schreiben vom 13.04.2018

Gemeinde Ruhpolding, Schreiben vom 20.04.2018

IHK für München und Oberbayern, Schreiben vom 24.04.2018

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 11.04.2018

LRA Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 12.04.2018

Deutsche Telekom, Schreiben vom 09.04.2018

Gesundheitsamt Traunstein, Schreiben vom 12.04.2018

Gemeinde Schneizlreuth, Schreiben vom 07.03.2018

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein, Schreiben vom 09.04.2018

Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 16.04.2018

Handwerkskammer München und Oberbayern, Schreiben vom 04.05.2018

Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine, Erden, Schreiben vom 12.04.2018

Staatliches Bauamt Traunstein, Schreiben vom 09.04.2018

Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, Schreiben vom 10.04.2018

Folgende Fachbehörden haben sich zur Planung geäußert und dazu Stellung genommen:

1. Bayer. Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 25.04.2018

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt: Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung externer Ausgleichsflächen ist die Rohstoffgeologie jedoch erneut zu beteiligen um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, 09281 1800-4751).

Zusätzlich geben wir zum vorsorgenden Bodenschutz nachfolgende ergänzende Hinweise: In den vorliegenden Planunterlagen fehlt die Bewertung der im Plangebiet vorkommenden natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG). Besonders relevant sind dabei die folgenden Bodenteilfunktionen: 1. Standortpotential für die natürliche Vegetation 2. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden 3. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen 4. Rückhaltevermögen für Schwermetalle Da für das Plangebiet derzeit noch keine Bodenfunktionskarten vorliegen, muss die Bewertung der Bodenfunktionen aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Auswertungsmethoden werden im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert. Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.

Die im Plangebiet vorkommenden Böden zählen zu den grundwasserbeeinflussten Böden (hier Gleye), welche sich vor allem durch ein hohes Standortpotential für die natürliche Vegetation sowie ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen auszeichnen. Diese Böden erfüllen die o.g. Bodenfunktionen in besonderem Maße. Die Flächeninanspruchnahme ist auf ein Minimum zu begrenzen und auf einen besonders schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden zu achten. Die Festsetzung einer möglichst niedrigen Grundflächenzahl ist deshalb zu begrüßen.

Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die vom LfU angesprochenen Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sind im Rahmen von Baumaßnahmen ohnehin zu beachten, so dass sich für die Bauleitplanung keine Ergänzung ergibt.

2. Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 20.04.2018

Grundsätzlich besteht mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde Einverständnis, auf die Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes vom 22.01.2018 darf verwiesen werden:

Die von der Gemeinde beabsichtigte geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Alpakazucht“ wird von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Eine konkrete Stellungnahme zu einem Bebauungsplan kann mit den uns vorliegenden Unterlagen noch nicht erfolgen, auf die Verfahrensvorgaben des BauGB zu einem Parallelverfahren (Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen gleichzeitig) sowie die Planzeichenverordnung darf verwiesen werden. In den nächsten Planungsschritten ist insbesondere auf den Nachweis der städtebaulichen Erforderlichkeit der Planung samt entsprechender Begründung zu achten. Auch auf den Aspekt der Zersiedlung der Landschaft ist einzugehen, deshalb bedarf es einer ausreichenden Begründung in Bezug auf die Lage der bisher wohl ungenehmigten baulichen Anlagen.

Außerdem sollte in Anbetracht der Lage aus ortsgestalterischer Sicht auf eine traditionelle Dachausbildung und Fassadengestaltung geachtet werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Thematik der gesicherten Erschließung (Zu-, Ab- und Löschwasser, Stromversorgung, wegerechtliche Erschließung, ...) und der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarbebauung bereits im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung ausreichend gesichert bzw. nachgewiesen sein muss.

Um eine entsprechende Überarbeitung und Überprüfung wird gebeten, für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt, da die Belange im Flächennutzungsplanverfahren nicht berührt werden.

3. Wasserwirtschaftsamt

Bei der vorgesehenen 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten „Sondergebietes Alpakazucht“ ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Die Änderung beinhaltet die Ausweisung eines Sondergebietes für eine bestehende Alpakazucht auf dem Grundstück Fl.-Nr. 172, Gemarkung Inzell.

Die Vorgaben und fachlichen Informationen und Empfehlungen in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Sondergebiet Alpakazucht“ vom 23.01.2018, Az.: 14622-TS Inz-323/2018 gelten inhaltlich auch im vorliegenden Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan:

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. *Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen - entfällt -*
2. *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands - entfällt -*
3. *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)*
4. *Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

Mit der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Alpaka-zucht“ (Entwurfassung vom Nov. 2017) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Maschinenhalle mit Heulager und Miststatt sowie einer Güllegrube auf dem Grundstück Fl.-Nr. 172 der Gemarkung Inzell geschaffen werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich hierzu keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

Es wird jedoch gebeten, noch folgende Informationen, Empfehlungen und wasserwirtschaftliche Vorgaben zu beachten und im Aufstellungsverfahren zum o.g. Bebauungsplan zu berücksichtigen:

4.1 Grundwasser

Im weiteren Umfeld des Planungsbereiches gibt es einige Grundwasseraufschlüsse, die darauf hinweisen, dass das Grundwasser oberflächennah ansteht. Im Planungsbereich selbst liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

Mistlagerstelle und Güllebehälter:

Die zu errichtende Mistlagerstelle sowie der Güllebehälter müssen die Anforderungen der AwSV (insbesondere Anlage 7) erfüllen. Anlagen müssen so geplant und gebaut werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Im Genehmigungsverfahren ist die fachkundige Stelle am Landratsamt zu beteiligen.

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

In der Nähe des geplanten Vorhabens befindet sich Sulzbach (Gewässer 3. Ordnung). Über die Hochwassersituation am Sulzbach im betreffenden Abschnitt liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Inwiefern hier bei entsprechenden Niederschlagsereignissen eine Überschwemmungsgefahr ausgeht, ist eigenverantwortlich zu prüfen.

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionen auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personen- oder Sachschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

4.3 Abwasserentsorgung

4.3.1 Schmutzwasser

Wenn Schmutzwasseranfall geplant ist (Errichtung z. B. sanitärer Anlagen), ist ein Anschluss an den öffentlichen Kanal erforderlich.

4.3.2 Niederschlagswasser

Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst immer vor Ort versickert werden, um Kläranlage, Kanalnetze und Vorfluter zu entlasten. Bei der Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers sind für den vorsorgenden Gewässerschutz bestimmte Regeln einzuhalten.

Wir bitten daher folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:

Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. □ Wenn die Dacheindeckung aus Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) bzw. in das Grundwasser (TREN GW) sind einzuhalten. □ Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.

4.4 Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Traunstein einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Traunstein zu verständigen.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit und SG 4.16 - Wasserrecht) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

Die Stellungnahme wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt, da die Belange im Flächennutzungsplanverfahren nicht berührt werden.

4. Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 16.04.2018

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zur geplanten Ausweisung des 0,7 ha großen Sondergebiets Alpakazucht am südlichen Ortsrand von Inzell, im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 172 der Gemarkung Inzell, bereits mit Schreiben vom 12.01.2018, im Rahmen der Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplanes, Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Darin haben wir festgestellt, dass den von der Planung betroffenen raumordnerischen Belangen von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G, 7.1.6 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 2.1 Z, B II 3.1 Z), des Immissionsschutzes (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7) sowie des Hochwasserschutzes (vgl. RP 18 B IV 5.3 Z, LEP 7.2.5 G), in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, Rechnung zu tragen ist.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht. Die genannten Punkte sind bei den weiteren Planungsschritten, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die genannten Belange werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

5. Untere DenkmalschutzbehördeBodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf die Meldepflicht aufzunehmen.

6. Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 26.04.2018

Das Sondergebiet liegt in einem landschaftlich sensiblen Bereich, in einem örtlich bedeutsamen Grünzug sowie in der Aue des Sulzbaches, der laut Begründung als Wildbach eingestuft ist und ausufern kann. Es wäre zu klären, ob das Baugebiet einen Ausbau des Sulzbaches nach sich ziehen wird.

Der Auenstandort und die Lage innerhalb des Grünzugs, der sich vom Ortsteil See bis in die Filze hineinzieht, weisen darauf hin, dass das Sondergebiet aus Sicht des Landschaftsschutzes kritisch zu beurteilen ist.

Sollte das Sondergebiet dennoch beschlossen werden, so halten wir, dort wo es möglich ist, die Sicherstellung und Ausweisung eines ausreichend großen Uferstreifens für notwendig.

Abwägung:

Ein Ausbau des Sulzbachs ist durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplaner nicht erforderlich. Das Landschaftsbild wird durch die Ausweisung nicht verändert, da

die Alpakazucht auf dem Gelände bereits vorhanden ist und planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll die Sicherstellung eines ausreichend großen Uferschutzstreifens erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die oben genannten Abwägungen. Das Flächennutzungsplanverfahren wird weitergeführt.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden sind durchzuführen.

1158 16 : 0

Informationen und Anfragen

a) Fritz und Brigitta Gastager-Stiftung

Das Grundstockvermögen der Fritz und Brigitta Gastager-Stiftung beträgt zum 31.12.2017 **2.476.745,76 €**. Neben dem Verkaufserlös der Wohnung Gastager wurde auch ein Drittel aus den Zinserträgen 2017 dem Grundstock zugeführt. Zur Ausschüttung an Begünstigte wurden von der Vorstandschaft **20.550 €** freigegeben. Hiervon erhalten die Vereine 18.950 €, 1.600 € werden für soziale Härtefälle vergeben.

Nachdem die Stiftungsaufsicht die Prüfung der Jahresrechnungen künftig nicht mehr übernimmt, muss ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden, weshalb für die Prüfung der Jahresrechnungen mit höheren Ausgaben zu rechnen ist. Da es in fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (2011 bis 2015) zu keinen Einwendungen geführt hat, wird seitens der Stiftungsaufsicht von der Vorlage und Prüfung der Jahresrechnungen ab dem Jahr 2016 für 3 Jahre jederzeit widerruflich abgesehen.

Die Wohnung Gastager wurde im Jahr 2017 verkauft. Zuvor wurde von einem vereidigten Sachverständigen ein Gutachten erstellt. Der Wert wurde darin mit 300.000 € beziffert.

Keiner der Interessenten ist auf 300.000 € eingegangen. Das Höchstangebot wurde dann auch auf Anregung des Maklers angenommen. Die Wohnung konnte für 280.000 € verkauft werden. Nach Abzug der mit dem Wohnungsverkauf in Verbindung stehenden Kosten wurden 270.000 € dem Grundstockvermögen zugeführt.

Den Verkauf hat ein Makler abgewickelt. Nachdem an der Wohnung, insbesondere am Flachdach ein Sanierungsbedarf aufgezeigt wurde, hätte die Stiftung neben den laufenden Kosten auch für die Sanierung aufkommen müssen. Deshalb wurde dem Käufer ein Nachlass gewährt, der 20.000 € unter dem Wert des Sachverständigen liegt.

Die von der Stiftungsaufsicht angeregte Satzungsänderung konnte immer noch nicht abschließend behandelt werden. Ende April hat die Regierung von Obb. nun die überarbeitete Fassung übermittelt, so dass dieser Punkt in der nächsten Vorstandssitzung demnächst behandelt werden kann.

Im Juli jährt sich der Todestag von Herrn Fritz Gastager zum 20. Mal. Daher ist für Samstag, den 21. Juli eine Gedenkfeier am Friedhof Niederachen mit anschlie-

ßendem Gottesdienst in der Pfarrkirche vorgesehen.

Im Dezember 2018 steht die turnusmäßige Neuwahl der Vorstandsmitglieder an.

- b) 2. Bürgermeister Hütter berichtete über die in Inzell durchgeführte SAEFETY-Tour. Er stellte fest, dass es eine hervorragend organisierte Veranstaltung war, die den Kindern großen Spaß gemacht hat.
- c) 3. Bürgermeister Lorenz bittet die Verwaltung, bei den Zuständigen darauf hinzuwirken, dass bei Waldarbeiten die Straßensperrungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- d) 3. Bürgermeister Lorenz berichtete über die Verleihung des Chiemgauer Panter. Dieser wurde an die erfolgreichen Inzeller Sportler im Rahmen einer großen Ehrung vergeben.

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

=====

Vorsitzender:

Niederschriftführer